

BELMOT® AUSTRIA

Allgefahren-Versicherung für klassische Fahrzeuge

- Allgefahren-Versicherung:
Schutz auch bei Motor- und Getriebeschäden
- Versicherung zum Wiederbeschaffungswert möglich
- Fuhrparkregelung schon ab zwei Oldtimern
- Wechselkennzeichenregelung

Vergleichen Sie selbst auf der Rückseite.



Classic and Sports Cars

CASCAR
Kompetenzzentrum BELMOT AUSTRIA
Beatrixgasse 1/12
1030 Wien
Telefon +43 1 890 41 60
www.belmot-austria.at
info@belmot-austria.at

	Grunddeckung	Allgefahren-Versicherung	mein Versicherungsschutz
Wertgutachten eines Sachverständigen ab 50.000 Euro Fahrzeugwert erforderlich	✓	✓	
Betriebsschaden (z. B. Motorhaube fliegt auf und zerstört Windschutzscheibe)	—	✓	
Bremsschaden (z. B. Lack/Blebschäden durch verrutschte Gepäckstücke)	—	✓	
Bruchschäden (z. B. Rahmenbruch)	—	✓	
Chemische Reaktion (z. B. Lackverätzung)	—	✓	
Erdbeben	✓	✓	
Fehlbedienung (z. B. Verschalten)	—	✓	
Getriebschaden – z. B. durch Bruch eines Zahnrad	—	✓	
Parkschaden	—	✓	
Vandalismus	✓	✓	
Diebstahl	✓	✓	
Grobe Fahrlässigkeit	✓	✓	
Havarie/Transportmittelunfall	✓	✓	
Kollision mit Tieren aller Art	✓	✓	
Kurzschluss Folgeschäden ohne Begrenzung*	✓	✓	
Lawinenschäden und Schneedruck	✓	✓	
Motorschäden – z. B. Abriss eines Pleuels	—	✓	
Schäden durch ausgelaufene Batterie	—	✓	
Schäden durch Ungezieferfraß (z. B. Motten oder Mäuse)	✓	✓	
Kein Schadenfreiheitsrabatt erforderlich	✓	✓	
Taggenaue Vertragsabrechnung	✓	✓	
Tierbiss und Folgeschäden ohne Begrenzung* (z. B. Marder)	✓	✓	
Vorsorgeversicherung bei Wertsteigerung, wenn das Wertgutachten nicht älter als zwei Jahre alt ist	20 % auf den Wiederbeschaffungswert	20 % auf den Wiederbeschaffungswert	
Genereller Selbstbehalt von 150 Euro für Glasbruchschäden – unabhängig vom vertraglich festgelegten Selbstbehalt	✓	✓	

*bis zur vereinbarten Versicherungssumme

Stand: Juli 2016

Diese Übersicht gibt einen ersten Überblick über die möglichen Leistungen.
Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich jeweils aus dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.
Schadenbeispiele dienen nur zur Veranschaulichung. Im Schadenfall muss die Leistungspflicht individuell geprüft werden.